

von keinem Andern nachgedruckt werde; nur Gesetz oder Vertrag können ein solches Recht begründen (wenn gleich seine Anerkennung den Forderungen der Gerechtigkeit in einem geordneten Staatsvereine weit entsprechender sein mag, als die Beibehaltung dessen, was in einem hypothetischen Naturzustande Rechtens wäre). Die Commission will ferner nicht bestreiten, daß es an Geisteswerken kein Eigenthum im streng juridischen Begriffe des Wortes geben könne, das durch den Nachdruck verletzt würde. Wenn aber alles Eigenthum in dem Grundsätze wurzelt, daß Jeder, der durch erlaubte Anwendung seiner Kräfte etwas in seinen Besitz gebracht, erworben oder geschaffen hat, ein ausschließliches Recht auf den Gebrauch und Genuß des Products seiner Thätigkeit habe, so kann in diesem Sinne wohl auch von einem literarischen Eigenthum gesprochen und die Frage aufgeworfen werden: ob das Gesetz ein solches anerkennen und schützen solle? mit andern Worten: ob das Recht des Schriftstellers, und folgerweise auch das hiervon abgeleitete Recht des Verlegers, nach der Analogie des Eigenthums, in die Reihe der dinglichen, ohne speciellen Verpflchtungsgrund gegen jeden Dritten verfolgbar Rechte aufzunehmen sei? Es ist klar, daß, wenn der Nachdruck allgemeinen Rechtens wäre, und weder in positiven Gesetzen, noch in den herrschenden Ansichten eine hemmende Schranke fände, mit etwaiger Ausnahme des Journalisten, kein Schriftsteller vom Ertrage seiner Arbeit leben könnte, und daß, ganz abgesehen von dem Honorar der Schriftsteller, bei dem nicht einmal die sonstigen Auslagen deckenden Ertrage mancher Schriften, selbst der Bücherverlag als Gewerbe nicht gedeihen würde, wenn der Verleger gewärtig sein müßte, daß die Habucht der Nachdrucker den Vortheil jeder gelingenden Unternehmung theilweise an sich reiße, und nur den Nachtheil der mißlingenden ihm überlasse. Da nun jedes gebildete Volk stolz darauf ist, eine Literatur zu besitzen, da kein aufgeklärtes Volk gemeint sein kann, seine Denker und Dichter zu behandeln wie der Wilde den Baum, den er niederhaut, um seine Früchte desto leichter und bequemer zu genießen; da kein humanes Volk wollen kann, daß derjenige, der die Mittel zur Befriedigung der höheren Bedürfnisse der Menschheit hervorbringt, ohne Lohn sich anstrengen und schlimmer daran sein soll als der geringste Tagelöhner; da überhaupt vom Staate, welcher die natürliche Freiheit und mit ihr die Möglichkeit des Eigenthumsverwerbes durch positive Anordnungen (Erbrechte, Gemeindeverfassung, Zunft Einrichtungen u. dergl.) so vielfach beschränkt, wohl auch gefordert werden kann, daß er jede Vermehrung der seinen Bürgern offenstehenden Erwerbsquellen durch Industriezweige, die Niemanden beeinträchtigen, möglichst begünstige: so ist das literarische Eigenthum mehr oder weniger durch die Gesetzgebung aller civilisirten Völker anerkannt, und dem Schriftsteller ein Recht auf Erwerb durch geistige Leistung und Thätigkeit gesichert. Auch Württemberg macht hiervon keine Ausnahme, indem, wenn gleich der Nachdruck nicht unbedingt verboten ist, das literarische Eigenthum doch wenigstens durch die Ertheilung von Privilegien wider den Nachdruck geschützt zu werden pflegt. Auch unsere Gesetzgebung verwirft also nicht den Begriff des litera-

rischen Eigenthums, aber der Schutz, den sie demselben gewährt, ist nicht allein nach den von dem Antragsteller angeführten Thatsachen ein sehr mangelhafter, sondern überdies auch an Bedingungen geknüpft, die, wenn sie überall gälten, von Schriftstellern und Verlegern nur selten erfüllt werden könnten. Abgesehen nämlich davon, daß nach dem Rescript vom 25. Januar 1815 ein Nachdrucksprivilegium nicht ertheilt werden muß, und in der Regel nur auf sechs Jahre ertheilt wird, auch auf bereits erschienene Werke oder frühere Theile eines Werkes nicht zurückdatirt werden kann, und bei jeder nur etwas veränderten neuen Ausgabe von Neuem nachzusuchen ist, kostet ein Privilegium, das auf 6 Jahre gegen den Nachdruck sichert, in Württemberg 15 fl. und zwei Freieremplare, und wenn die übrigen sieben und dreißig Bundesstaaten den Verleger ebenso behandelten wie Württemberg, so wäre der Schutz gegen den Nachdruck für jedes erscheinende Buch zu erkaufen mit 570 fl. und 76 Freieremplaren, die Mühe und den Zeitverlust, sowie die Kosten der Versendung von acht und dreißig Eingaben an die Regierungen der verschiedenen Bundesstaaten ungerechnet. Ein so theuer erkaufte Privilegium aber würde den Gewinn sehr vieler Verlagsartikel nicht nur aufzehren, sondern übersteigen. Wenn nun das Rechtsgesetz nicht minder als das Sittengesetz verlangt, daß nur nach solchen Maximen gehandelt werde, die geeignet sind, auch Andern zur Richtschnur zu dienen, und von denen man wollen kann, daß sie allgemein befolgt werden; wenn ferner die Gesetzgebung alle Ursache hat, Handlungen, welche den Rechtsinn und die sittlichen Begriffe der Staatsangehörigen beleidigen, zu verbieten, und ein Gewerbe, das nach einer gewiß ehrenwerthen Ueberzeugung der großen Mehrzahl unmoralisch und rechtsverlezend ist, nicht zu dulden: so wird auch Grund genug vorhanden sein, das bloß bedingte, an die Erwerbung eines Privilegiums geknüpfte Verbot des Nachdrucks in Württemberg endlich in ein unbedingtes zu verwandeln. Das Gewicht dieser Gründe wird aber noch bedeutend verstärkt durch folgende historische Thatsachen. Als im Jahre 1821 die Abstellung des Nachdrucks bei der Württembergischen Ständeversammlung zur Berathung kam, erklärten sich zwar eben so viele Stimmen für als gegen das Verbot des Nachdrucks, und die Stimme des damaligen Präsidenten entschied zu seinen Gunsten. Aber nur Eine Stimme übernahm es, den Nachdruck von der moralischen Seite zu rechtfertigen; bei weitem die meisten erklärten sich in dieser Beziehung gegen ihn, und mit 64 gegen 16 Stimmen ward beschlossen: „die Staatsregierung möchte sich beim Bundestage wegen einer allgemeinen Gesetzgebung über den Nachdruck verwenden; für den Fall aber, daß die Anordnung eines allgemeinen, für ganz Deutschland gültigen Gesetzes länger im Anstand bleibe, als die anerkannte Wichtigkeit desselben wünschen lasse, und sich ausreichende Bestimmungen treffen ließen, die, obgleich für ein einzelnes Land nur geltend, gleichwohl mit Berücksichtigung aller Interessen dem Nachdruck zu steuern geeignet wären, die Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfes anordnen.“ Das Hauptmotiv, die Regierung nicht um gleichbaldige Vorlegung eines Gesetzent-